


ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
 Z1. 50 115/144-II/2/81

II-2393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
 der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen
 betreffend einen verstärkten Einsatz der
 Exekutive im Dienste der Verbrechens-
 verhütung (Nr. 1065/J).

1071/AB

1981-05-14

zu 1065/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 19. März 1981
 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1065/J, betreffend
 einen verstärkten Einsatz der Exekutive im Dienste der Verbrechens-
 verhütung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die Überwachung der Geldinstitute hat sich nach den Öffnungs-
 zeiten zu orientieren, sodaß sie größtenteils in der Normal-
 dienstzeit durchgeführt werden muß. Hat ein Geldinstitut eine
 abweichende Öffnungszeit, so wird diesem Umstand durch
 die erforderliche zusätzliche Kommandierung Rechnung
 getragen. Die Geldinstitute werden außerhalb ihrer Öffnungs-
 zeiten im Rahmen des normalen Patrouillendienstes bei
 Tag und Nacht verstärkt kontrolliert.

In Niederösterreich wurde die Überwachung der Geldinstitute
 seit Oktober 1980 infolge der aufgetretenen Bankraubkriminali-
 tät besonders intensiviert. In Kärnten wurde eine schwer-
 punktmäßige Intensivierung des Streifendienstes mit zu-
 sätzlichem Einsatz von Funkpatrouillen angeordnet.

Die Kontrolle der Hotels und Campingplätze richtet sich nach
 Saison und Struktur des Fremdenbeherbergungsgewerbes.
 Im Bereich der Bundespolizeidirektion Villach werden Hotel-
 kontrollen sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit durchge-
 führt. Die Kontrolle der Campingplätze findet meist am Tag
 innerhalb der Dienstzeit statt. Die Überwachungen werden
 daher unabhängig von der Normaldienstzeit ausschließlich
 nach sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten durchgeführt.

Zu Frage 2: Die Bundespolizeidirektion Villach ordnet bei Anhäufung bestimmter Straftaten gezielte kriminalpolizeiliche Nachtstreifen an. Darüber hinaus werden fallweise Kriminalbeamtenstreifen zur Verbrechensvorbeugung eingesetzt. Die Behörde hält dies aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen für zweckmäßiger, weil regelmäßige Streifen zwar kostenaufwendig, aber weniger erfolgreich sind.

Zu Frage 3: Es wurden keine restringierenden Verfügungen getroffen. Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung müssen den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt werden.

Ein präventiver Streifendienst ist meist nur dann sinnvoll, wenn uniformierte Exekutivbeamte dazu herangezogen werden, da sie sichtbar in Erscheinung treten. Sie vermitteln dem gesetzestreuen Bürger ein Sicherheitsgefühl und halten potentielle Übeltäter von der Begehung strafbarer Handlungen ab. Eine quasi anonyme Streifentätigkeit durch Kriminalbeamte erbringt keinen dieser Nutzeffekte.

Zu Frage 4: Die Verbrechensverhütung ist eine der wichtigsten sicherheitspolizeilichen Aufgaben überhaupt. Der Aufwand der Exekutive für diese Tätigkeit hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Die Überwachung der Geldinstitute, dazu gehören nicht nur die Banken und Kreditinstitute, sondern beispielsweise auch Postämter und Zweigstellen des Dorotheums, wird seit der häufiger auftretenden Bankraubkriminalität im verstärkten Ausmaß durchgeführt. Der Modus der Überwachung muß laufend überprüft und den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt werden.

13. Mai 1981

